



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 24.06.2024

Nr. 06_2024

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
12	21.06.2024	Hinweisbekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (Flurbereinigung Laer-Holthausen)	32 - 33
13	24.06.2024	28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.07.2024 – 12.08.2024	34 - 36
14	24.06.2024	1. Änderung/ Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.07.2024 – 12.08.2024	37 - 39
15	24.06.2024	14. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“ der Stadt Horstmar Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	40 - 41

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.
Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 21.06.2024.
Leisweg 12
Tel. 0251/411-3259

Flurbereinigung Laer-Holthausen
Az. 23 03 2

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 11.11.2003 wurde das Flurbereinigungsverfahren Laer-Holthausen angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem **1.** und **2.** Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **3.** Änderungsbeschluss vom 17.01.2024 wurden die Grundstücke

Gemeinde Laer

Gemarkung Laer

Flur 27 Flurstücke 12, 14, 15, 55, 94, 100, 197, 211, 223
Flur 28 Flurstücke 256, 257

zum Flurbereinigungsverfahren Laer-Holthausen zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung des vorgenannten Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit dem Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurberreinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Kehl

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar

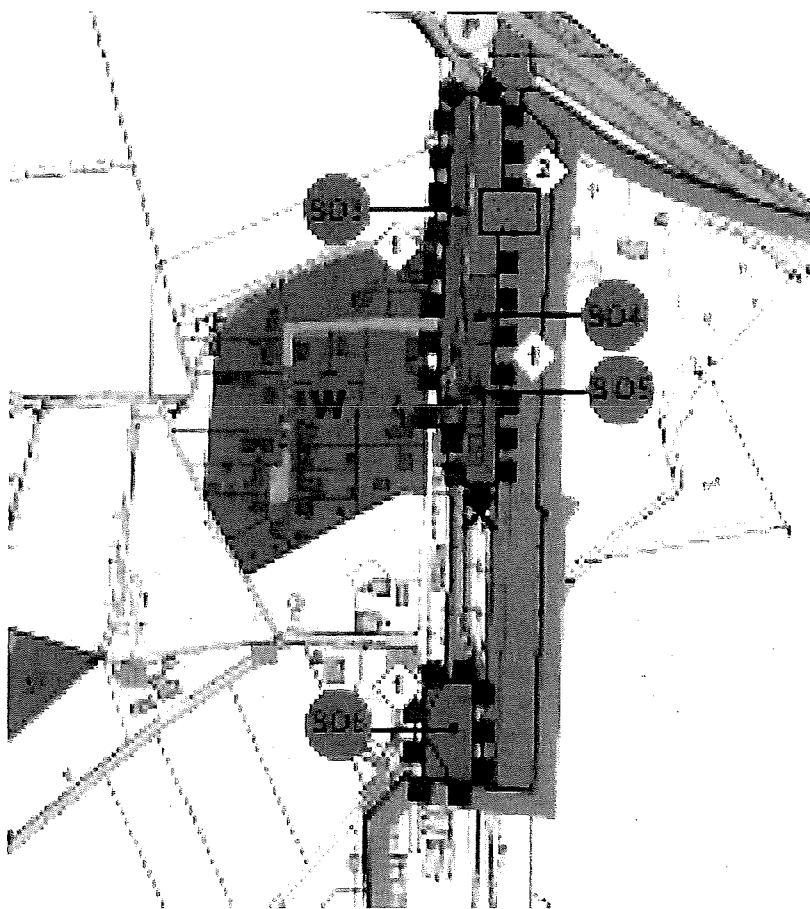
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.07.2024 – 12.08.2024

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 beschlossen:

1. „Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die in der Anlage 1 beigefügten Tabelle vorgeschlagenen Abwägungsentscheidungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar.
2. Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes Planzeichnung und der Begründung (Anlage 2 und 3), gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung sind Überlegungen zur Intensivierung der touristischen Nutzung im Umfeld des Bahnhofs, um die Potenziale, die mit der direkten Lage an der RadBahn Münsterland verbunden sind, besser zu nutzen. Insgesamt ist es Ziel des Projektes die landschaftsorientierte Erholung zu fördern und den lokalen Tourismus zu stärken. Die Flächen im Plangebiet sind in Teilen durch den Bebauungsplan Nr. 33 „Ladestraße“ überplant und in Teilen dem Außenbereich zuzuordnen. Da die geplanten Baumaßnahmen im Plangebiet auf der Basis des geltenden Planungsrechtes nicht umsetzbar sind, wird eine Änderung des wirksamen Bebauungsplanes erforderlich. Mit der vorliegenden Änderung sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im Plangebiet vorgesehenen städtebauliche Umstrukturierungen geschaffen werden.

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch:

- der Straße „Am Bahnhof“ im Norden und Westen sowie die Flurstücke 90 und 91, Flur 8, Gemarkung Horstmar,
- der ehemaligen Bahntrasse im Osten
- der Grenze zur Gemeinde Laer im Süden.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar ist seit dem 20.10.1976 wirksam.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02. Juli 2024 bis einschließlich 12. August 2024

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 28. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (einschließlich Umweltbericht)
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

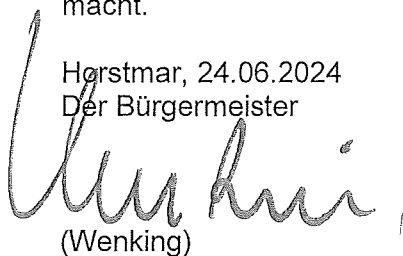
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 20.06.2024 über die öffentliche Auslegung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, 24.06.2024
Der Bürgermeister

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Udo Wenking', is written over the printed name.

(Wenking)

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar

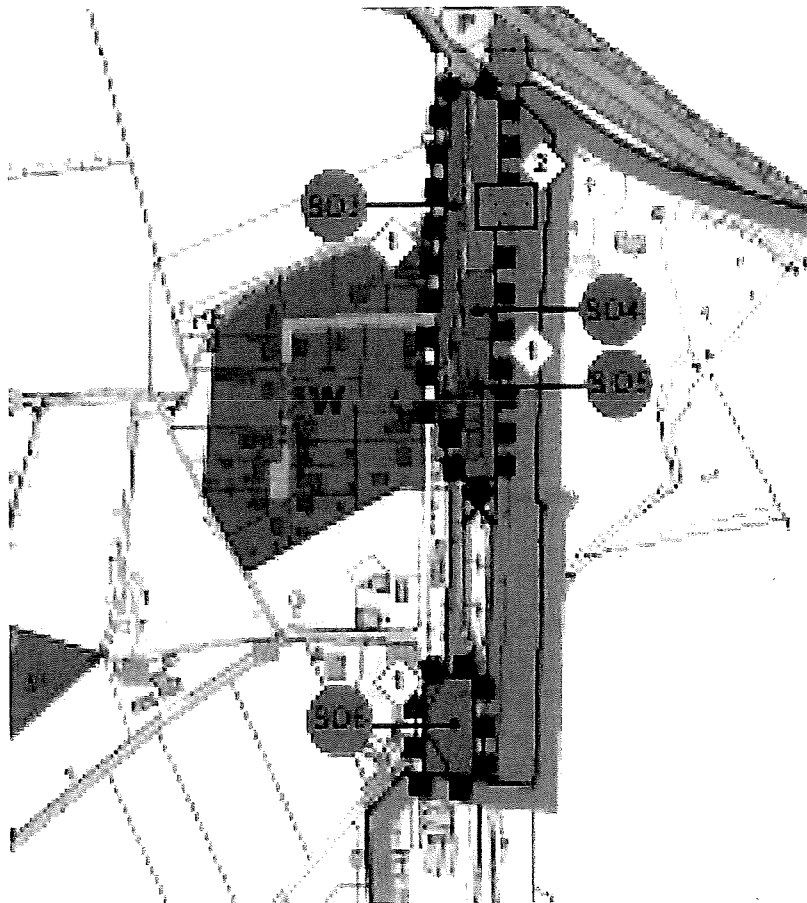
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.07.2024 – 12.08.2024

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 beschlossen:

1. „Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die in der Anlage 1 beigefügten Tabelle vorgeschlagenen Abwägungsentscheidungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar.
2. Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes Planzeichnung und der Begründung (Anlage 2 und 3), gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung sind Überlegungen zur Intensivierung der touristischen Nutzung im Umfeld des Bahnhofs, um die Potenziale, die mit der direkten Lage an der RadBahn Münsterland verbunden sind, besser zu nutzen. Insgesamt ist es Ziel des Projektes die landschaftsorientierte Erholung zu fördern und den lokalen Tourismus zu stärken. Die Flächen im Plangebiet sind in Teilen durch den Bebauungsplan Nr. 33 „Ladestraße“ überplant und in Teilen dem Außenbereich zuzuordnen. Da die geplanten Baumaßnahmen im Plangebiet auf der Basis des geltenden Planungsrechtes nicht umsetzbar sind, wird eine Änderung des wirksamen Bebauungsplanes erforderlich. Mit der vorliegenden Änderung sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im Plangebiet vorgesehenen städtebauliche Umstrukturierungen geschaffen werden.

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch:

- der Straße „Am Bahnhof“ im Norden und Westen sowie die Flurstücke 90 und 91, Flur 8, Gemarkung Horstmar,
- der ehemaligen Bahntrasse im Osten
- der Grenze zur Gemeinde Laer im Süden.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar ist seit dem 20.10.1976 wirksam.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02. Juli 2024 bis einschließlich 12. August 2024

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag
Dienstag
Donnerstag

08:30 Uhr – 12:30 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 28. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (einschließlich Umweltbericht)
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

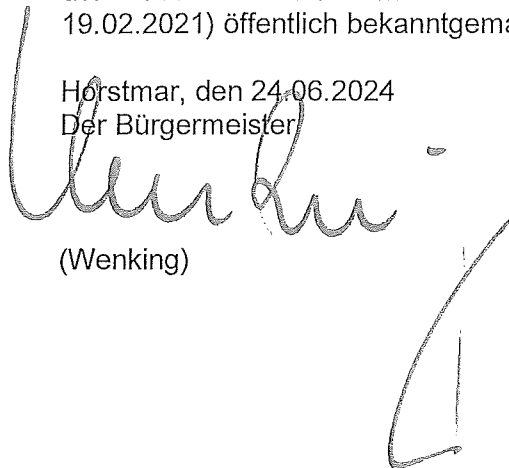
Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 20.06.2024 über die öffentliche Auslegung zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“ nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 24.06.2024

Der Bürgermeister



(Wenking)

14. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“ der Stadt Horstmar

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 beschlossen:

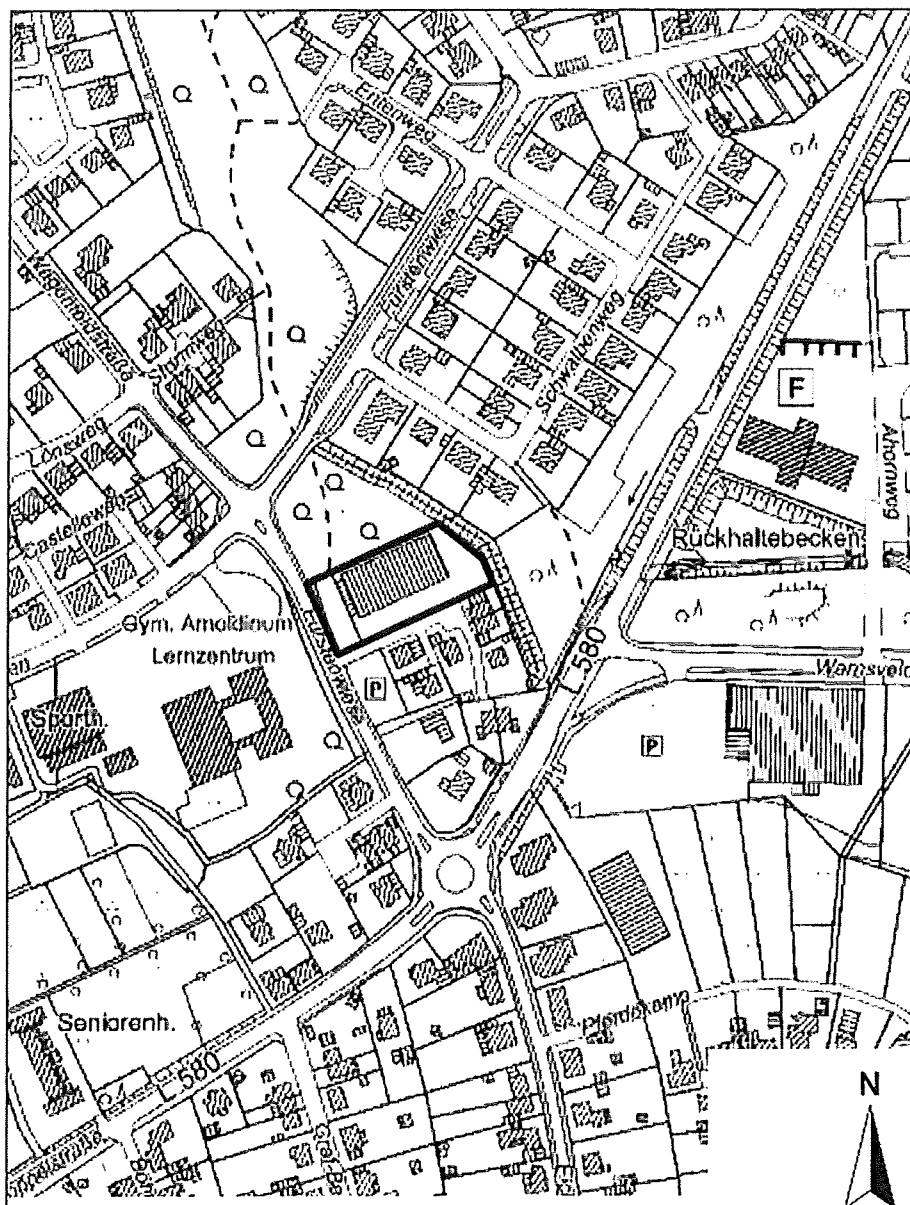
„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die Aufstellung der 14. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu diesem Tagesordnungspunkt zu entnehmen.“

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.

Stadt Horstmar

Bebauungsplan "Koppelfeld" - 14. Änderung

Übersichtsplan



Ohne Maßstab

Das Plangebiet besitzt eine Größe von 3.050 m². Der Geltungsbereich ist der

wird begrenzt durch die Grünfläche im Norden und Osten und die Straße „Fürstenwiese“ in Richtung Westen und Süden. Die Änderung begrenzt sich auf die Flächen Flur 3, Flurstück 725, 722 tlw. und 721 tlw.

Gemäß § 13a BauGB kann für die Nutzbarmachung von Flächen ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dies beschränkt sich auf eine Fläche von bis zu 20.000 m².

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 20.06.2024 zur 14. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 24.06.2024

Der Bürgermeister

(Wenking)